

GEMEINDE WEISSBACH
ORTSTEIL WEISSBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK HÄUBLE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.05.2024 bis 24.06.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	21.08.2024	Wir bedanken uns für die weitgehende Berücksichtigung unserer Belange aus der Stellungnahme vom 15.2.24. Zum Planentwurf haben wir noch folgende Anmerkungen: <u>Naturschutz</u> Die Bilanzierung wurde überarbeitet. Wir weisen darauf hin, dass im Umweltbericht auf S. 44 noch der alte Überschuss-Wert für Arten und Biotope (137.280 ÖP) verwendet wird. Der bilanzierte Gesamtüberschuss mit 115.000 ÖP ist aber korrekt. Somit handelt es sich hier nur um einen Übertragungsfehler. Unser Hinweis zur Aufnahme der Nachpflege nach Beweidung wurde nachgekommen (Ziffer 4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf S. 2 des textlichen Teils). Allerdings wurde dafür entfernt, dass bei der Mahd das Mahdgut abzuräumen ist. Um die extensive Begrünung und deren Funktionalität zu erhalten bzw. eine Verschlechterung zu vermeiden, empfehlen wir die Wiederaufnahme dieses Punktes in die ursprünglichen Stellen. Andernfalls muss auf Dauer von einer Verschlechterung ausgegangen werden, weshalb dies in die Bilanzierung miteinfließen müsste.	Wird zur Kenntnis genommen. <i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der E/A-Bilanzierung wurde korrigiert. Verbleibende Eingriffsauswirkungen des Vorhabens entstehend dadurch nicht. <i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet Die Fettwiese wurde in der Bilanzierung abgewertet. Verbleibende Eingriffsauswirkungen des Vorhabens entstehend dadurch nicht.
			<u>Forstamt</u> Es wurde erläutert, weshalb das Einhalten eines Abstands von 30 m zum Wald nicht möglich ist und eine Haftungsverzichtserklärung in nachgelagerten Verfahren geprüft werden soll. Wir weisen darauf hin, dass eine Beseitigung der Waldflächen - dies beinhaltet auch Randbäume - zur Minimierung einer möglichen Beschattung der Solarmodule der Genehmigung nach § 9 LWaldG durch die Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg bedarf.	Der Hinweis zum Waldabstand wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Beseitigung der Waldfläche ist nicht vorgesehen.
			<u>Weitere beteiligte Stellen</u> Ferner wurden am Verfahren das Baurecht, die Wasserwirtschaft, der Bodenschutz und der Immissionsschutz beteiligt. Die Belange aus diesen Bereichen wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	05.06.2024	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 18.01.2024 hierbei zu folgender Einschätzung. Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte	Die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen trotz Lage in einem Regionalen Grünzug keine Bedenken vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		18.01.2024	<i>Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie. Die vorgelegte Planung stufen wir jedoch als nicht regionalbedeutsam ein. Wir tragen daher trotz Lage in einem Regionalen Grünzug keine Bedenken vor.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Redaktionell bitten wir um Korrektur in Kapitel 4.1: Die Fläche, in der das Vorhaben vorgesehen ist, ist nicht als sonstige Fläche in der Raumnutzungskarte dargestellt, sondern als Regionaler Grünzug.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt. Kapitel 4.1 der Begründung wird entsprechend der Anregung redaktionell korrigiert.</i>
			<i>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</i>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	20.06.2024	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 12.01.2024. Das Verfahren wird weiterhin begrüßt.	Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.
			Referat 21 - Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 12.01.2024	Wird zur Kenntnis genommen.
			Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		12.01.2024	<p><i>Raumordnung</i> <i>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG</i> <i>Die Planung befindet sich in einem Regionalen Grünzug gem. Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn Franken.</i> <i>PS 3.1.1 Abs. 2 (Z):</i> <i>„Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.“.</i></p>	<p><i>Der Hinweis zur Lage im Regionalen Grünzug wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Aufgrund des geringen Flächenumfangs bestehen gegen die Planung keine Bedenken hinsichtlich der Lage im Regionalen Grünzug.</i></p>	<p><i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Ferner ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern, da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.</i> <i>Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</i></p>	<p><i>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 5. Änderung der 7. Fortschreibung geändert. Die Offenlegung fand im Zeitraum 18.12.2023 bis 02.02.2024 statt. Das Verfahren soll zeitnah abgeschlossen werden.</i></p>
			<p><i>Daneben weisen wir wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</i></p>	<p><i>Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
			<p><i>Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut und die Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 S. 2 BauGB festgesetzt wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen Anlagen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de)).</i></p>	<p><i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i> <i>Photovoltaikanlagen können zur dezentralen Energieerzeugung beitragen und die Energieunabhängigkeit stärken. Eine zeitliche Befristung könnte diese Bemühungen behindern.</i></p>
			<p><i>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</i> <i>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</i> <i>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der</i></p>	<p><i>Die Hinweise zur Energiewende, zum Klimaschutz, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i></p> <p><i>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</i></p> <p><i>Dies bedeutet konkret:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgasemissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.</i> - <i>Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</i> - <i>Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</i> - <i>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</i> <p><i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</i></p> <p><i>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</i></p> <p><i>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</i></p> <p><i>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt.</i></p> <p><i>Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW3.</i></p> <p><i>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</i></p> <p><i>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</i></p> <p><i>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ mit einer Größe von ca. 1,71 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren</p>	
4.	RP Karlsruhe Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.06.2024	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05390 vom 09.01.2024 sowie Hinweis Ziffer 5. ("Geotechnik und Baugrunduntersuchung") des Textteils zum Bebauungsplan; Stand: 15.04.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		09.01.2024	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zur Geotechnik und die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
			<p><i>Boden</i></p> <p><i>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Grundwasser</i></p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</i></p> <p><i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	10.06.2024	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	18.06.2024	Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	21.06.2024	Mit Mail vom 15. Januar 2024/PTI 21-Betrieb, Az. 2024B_16 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Die Berücksichtigung unserer Anregungen durch den Gemeinderat haben wir dankend zur Kenntnis genommen Einwände bzw. Anregungen, die im Entwurf zur Offenlage berücksichtigt wurden, sind in der Stellungnahme vom 15.01.2024 nicht weiter von Belang.	Wird zur Kenntnis genommen.
		15.01.2024	<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände/Anregungen:</i> Entlang dem östlichen Rand bzw. im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom. Die Lage der TK-Linien können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. Soweit sich diese TK-Linie innerhalb des Flurstücks Nr. 108 befindet, bitten wir zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, die betroffenen Flächen nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt.</i> Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht zur Sicherung der bestehenden Telekommunikationsleitung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Hinweise zur Telekommunikationsversorgung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
9.	Vodafone		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	17.05.2024	Im betreffenden Plangebiet in Weißbach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	IHK Heilbronn-Franken		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Heilbronn	21.05.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	19.08.2024	- Wir sehen weiterhin einen deutlichen Abstand zwischen dem Solarpark und dem Waldrand im Osten als notwendig an. Die Planung darf auf keinen Fall zu Eingriffen in den Baum- und Gehölzbestand des Waldbiotops führen.	<p>Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen einen Waldabstand von 30 m einhalten. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter diese Regelung. Durch die Freihaltung eines Abstandes von 30 m zum Wald würde sich die nutzbare Fläche des Plangebiets um 26 % reduzieren. Um dem Vorhabenträger einen großen Spielraum zu ermöglichen wird die Baugrenze nicht zurückgenommen. Eine Haftungsverzichtserklärung ist in nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Ein Eingriff in den Baumbestand ist nicht vorgesehen. Zudem wird nicht in das Waldbiotop eingegriffen.
			- Wir begrüßen den Erhalt des markanten Mostbirnbaums in der Nordostecke. Den Birnbaum vor den Bauarbeiten ausreichend schützen (auch keine Leitungen usw. im Wurzelbereich verlegen), eine gleichartige Ersatzpflanzung bei Abgang des Baumes festsetzen und bei Zif. III.6 im Textteil zum Bebauungsplan das Wort „Gehölzrodung“ streichen, nachdem der Birnbaum jetzt erhalten wird und sich sonst keine Gehölze im Plangebiet befinden.	<i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdl</i> Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen bezüglich der Ersatzpflanzung werden entsprechend ergänzt. Baumschutzmaßnahmen erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung. Das Wort „Gehölzrodung“ wird gestrichen.
			- Einfriedungen generell außerhalb der Baugrenzen ausschließen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Ausnutzung der relativ kleinen Fläche zur Errichtung von Photovoltaikmodulen werden Einfriedungen außerhalb der Baugrenze nicht ausgeschlossen.
			- Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen in gedeckten Farben in grau- bis antrazitfarbenen Farbtönen (ohne weiß und grün) gestalten (s. auch S. 40 Umweltbericht). Zif II.1 im Textteil zum Bebauungsplan anpassen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Farbgebung wird auf grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen beschränkt
14.	Polizeidirektion Künzelsau		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	24.05.2024	Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.01.2024.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		04.01.2024	<i>in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 1,71 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auch, wenn es sich bei den genannten Flächen um Vorrangflur II-Flächen handelt, dienen diese der Erzeugung von Nahrungsmitteln und den Landwirten zur Sicherung ihrer Existenz. So nutzt vorliegend ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb die überplanten Flächen zur Weiterbewirtschaftung seines Betriebes. Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits heute extrem hoch. So sehen wir vor allem im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential ebenfalls in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächeneingestiegen wird. Aus unserer Sicht sind zudem Investitionslösungen von Investoren ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes, wie vorliegend, kritisch zu bewerten, da in diesen Fällen landwirtschaftliche Fläche auf Dauer der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird.</i>	<i>Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen. In den Planunterlagen erfolgt bereits eine intensive Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Zudem wird die aktuelle Flurbilanz 2022 in den Unterlagen ergänzt. Der Gesetzgeber verweist beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf ein überragendes öffentliches Interesse. Dies steht den Belangen der Landwirtschaft entgegen. Insgesamt wird der Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Abwägung höher gewichtet als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, falls die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.</i>	
			<i>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich. Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit aller umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während einer möglichen Errichtungszeit immer gegeben sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bestehende Wirtschaftswege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</i>
16.	Stadtverwaltung Ingelfingen		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen
17.	Stadtverwaltung Forchtenberg	01.07.2024	Die Stadt Forchtenberg hat zu dem Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
18.	Gemeindeverwaltung Schöntal	22.05.2024	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
19.	Stadt Niedernhall	01.07.2024	Die Stadt Niedernhall hat zu dem Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.